



144 Nr. 1 Arrest

1. Allgemeines

§ 144 StG lautet:

- Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Entgegen dem vom Gesetzestext erweckten Anschein wird nicht jede Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl eingesetzt. Die Steuerbezugsbehörden haben aber die Möglichkeit, mit der Sicherstellungsverfügung gleichzeitig einen Arrestbefehl zu erlassen. Es muss sich dabei immer um pfändbare Objekte handeln. Die Abgrenzung zwischen «pfändbar» und «nicht pfändbar» ergibt sich aus Art. 92 und 93 SchKG. Die Arrestgegenstände müssen deshalb hinreichend bezeichnet sein - ein sogenannter Sucharrest ist nicht zulässig. Dies betrifft vor allem Bankguthaben und -konti oder Wertschriften.

Der Arrestbefehl wird nicht von den Steuerbehörden, sondern von den Betreibungsbehörden nach den Bestimmungen über die Pfändung gemäss SchKG vollzogen. Unter Vorlage des Arrestbefehls werden die bezeichneten Gegenstände mit Arrest belegt und die Verarrestierung in einer Arresturkunde festgehalten. Die Wirkung des Arrestes ist die, dass der Arrestschuldner über die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände vom Arrestschuldner nicht mehr verfügen darf.

Weil ein Arrest erwirkt werden kann, bevor eine Forderung gerichtlich festgelegt ist und bevor diese betrieben wird, bildet ein Arrest eine sehr einschneidende Massnahme in die Eigentumsrechte. Deshalb hat der Gläubiger möglichst rasch seine Forderung betreibungsrechtlich geltend zu machen. Er hat bestimmte Fristen, um die sichergestellte Forderung auf dem Wege der Schuldbetreibung durchzusetzen, andernfalls der Arrest dahinfällt. Diesen Vorgang nennt man Arrestprosequierung, welcher in Art. 278 SchKG geregelt ist. Dabei wird für die Prosequierungshandlung unterschieden, ob vor Arrest Betreibung eingeleitet worden ist oder nicht.

2. Sicherung der Steuer

2.1 Sicherstellung und Voraussetzungen

Für die Staats- und Gemeindesteuern ist Sicherstellung aufgrund von § 143 StG möglich, für die direkte Bundessteuer aufgrund von Art. 169 DBG. Die Sicherstellung kann verlangt werden, wenn die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat (z.B. Hotelaufenthalter, Zirkusleute, ausländische Personen mit Liegenschaften oder Betriebsstätten) oder die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet erscheint (z.B. aufgrund Vorbereitungen zur Abreise, Fluchtgefahr, Beiseiteschaffen oder Veräussern von Vermögenswerten, verschwenderische Lebensführung, umfassende Schenkungen an Familienmitglieder, Nach- und Strafsteuerverfahren, usw.).

2.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Anordnung von Sicherstellungsverfügungen zur Sicherung kommunaler und kantonaler Steuerforderungen sowie der direkten Bundessteuer ist die Bezugsbehörde oder die Steuerverwaltung (§ 143 Abs. 1 StG bzw. Art. 169 Abs. 1 DBG).

2.3 Sicherbare Steuern; Vorgehen

Liegen die in § 143 Abs. 1 StG bzw. Art. 169 Abs. 1 DBG genannten Voraussetzungen vor, kann die Bezugsbehörde von der steuerpflichtigen Person jederzeit Sicherstellung der bis zum Erlass der Sicherstellungsverfügung geschuldeten Staats- und Gemeinde- sowie direkten Bundessteuern verlangen, d.h. auch vor der rechtskräftigen Festsetzung des Steuerbetrages. Für die Staats- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer ist je eine separate Verfügung zu erstellen. Bei der Umschreibung des Grundes ist darzulegen, weshalb das Inkasso der Steuerforderung als gefährdet erscheint. Die Anforderungen an den Nachweis der Gefährdung sind nicht allzu streng, es genügt die Glaubhaftmachung. Bei bevorstehender Ausreise einer steuerpflichtigen Person aus der Schweiz reicht der Hinweis auf eine Meldung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, auf die Kündigung der Wohnung, usw.



Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar. Die Vollstreckung geschieht auf dem Wege der Betreibung auf Sicherheitsleistung (Art. 38 SchKG). Die Verfügung wird dabei einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt und ermöglicht gegenüber einem vom Schuldner erhobenen Rechtsvorschlag die definitive Rechtsöffnung gemäss Art. 80 SchKG.

In der Praxis wird die Sicherstellungsverfügung grundsätzlich mit einem Arrest verbunden (siehe nachfolgenden Abschnitt).

3. Arrest und Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG)

3.1 Vorgehen beim Arrestvollzug

Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG (§144 Abs. 1 StG und Art. 170 Abs. 1 DBG). Sie kann von der Bezugsbehörde bzw. der kantonalen Steuerverwaltung zusammen mit dem Arrestbefehl ohne weiteres an das für den Vollzug des Arrests zuständige Betreibungsamt am Arrestort (siehe nachfolgenden Abschnitt) eingereicht und damit vollzogen werden. Gegen den Arrestbefehl ist eine Einsprache nicht zulässig (§ 144 Abs. 2 StG bzw. Art. 170 Abs. 2 DBG). Nach erfolgter Arrestlegung hat die Bezugsbehörde unbedingt darauf zu achten, dass sie die zur Aufrechterhaltung des Arrests (Arrestprosequierung) notwendigen Verfahrenshandlungen innert den kurzen gesetzlichen Fristen vornimmt.

3.2 Arrestort

Je nach Wohnsitz und Vermögenswert ergeben sich verschiedene Arrestorte:

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz: Sachvermögen wie z.B. Liegenschaften, Warenlager, Autos, Safes sind am Ort der gelegenen Sache zu verarrestieren (Art. 272 SchKG). Durch Grundpfandverschreibung sichergestellte Forderungen sind am Liegenschaftsort zu verarrestieren. Forderungen (Bank-/Postkontoguthaben, Debitorenguthaben, Anteile an einfachen Gesellschaften, Konsortien, Erbengemeinschaften usw.) sind am Wohnort der steuerpflichtigen Person zu verarrestieren. Physische Wertpapiere sind grundsätzlich am Aufbewahrungsort zu verarrestieren. Werden die Wertpapiere aber in einem Bank-Sammeldepot verwahrt, gelten sie bezüglich der Arrestorte als Forderungen (Herausgabeanspruch des Arrestschuldners gegenüber der depotführenden Bank), womit sie am Wohnort der steuerpflichtigen Person zu verarrestieren sind. Dasselbe gilt für nicht als Titel ausgegebene Aktien sowie für Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten (SR 957.1). Werden körperliche Vermögenswerte und Forderungen verarrestiert, können sich demnach mehrere Arrestorte für dieselbe steuerpflichtige Person ergeben. Diesfalls ist an jedes zuständige Betreibungsamt ein Arrestbefehl, sowie mit einem Doppel der Sicherstellungsverfügung zu senden. Die steuerpflichtige Person wird vom Betreibungsamt über die Arrestnahme in Kenntnis gesetzt.
- Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz: körperliche Gegenstände sind jeweils am Ort der gelegenen Sache und Forderungen bei den Drittschuldern - bei Banken grundsätzlich an deren Hauptsitz - zu verarrestieren.

3.3 Erste Arrestprosequierung

3.3.1 Bei rechtskräftiger Veranlagung bzw. Sicherstellungsverfügung:

- ➡ Betreibung auf Zahlung oder Sicherheitsleistung innert 10 Tagen

Ist im Zeitpunkt der Einreichung der Sicherstellungsverfügung sowie des Arrestbefehls an das Betreibungsamt die Steuerveranlagung oder die Sicherstellungsverfügung bereits rechtskräftig, so ist gleichzeitig die Betreibung einzuleiten, spätestens aber innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde (bei mehreren Arrestbefehlen an verschiedene Betreibungsämter beginnt die 10-Tage-Frist erst nach Zustellung aller Arresturkunden zu laufen). Bei rechtskräftiger Veranlagung ist Betreibung auf Zahlung, bei rechtskräftiger Sicherstellungsverfügung Betreibung auf Sicherheitsleistung (mit ausdrücklichem Vermerk «auf Sicherheitsleistung») anzuheben.

3.3.2 Ohne rechtskräftige Veranlagung bzw. Sicherstellungsverfügung:

- ➡ Abwarten Rechtskraft, danach Betreibung auf Zahlung oder Sicherheitsleistung innert 10 Tagen



Liegt bei der Einreichung der Sicherstellungsverfügung sowie des Arrestbefehls an das Betreibungsamt weder eine rechtskräftige Veranlagung noch eine rechtskräftige Sicherstellungsverfügung vor, so ist ungeachtet der Zustellung der Arresturkunde mit der Einleitung der Betreibung zuzuwarten, bis entweder die Sicherstellungsverfügung oder die Veranlagung rechtskräftig wird.

Wird die Sicherstellungsverfügung zuerst rechtskräftig, so ist innerhalb von 10 Tagen nach deren Rechtskraft die Betreibung auf Sicherheitsleistung einzuleiten.

Wird dagegen die Veranlagung zuerst rechtskräftig, so ist innert 10 Tagen nach deren Rechtskraft die Betreibung auf Zahlung anzuheben.

Eine Betreibung auf Sicherheitsleistung muss unbedingt den Vermerk «auf Sicherheitsleistung» enthalten.

3.4 Zweite Arrestprosequierung

3.4.1 Falls Rechtsvorschlag erhoben wird:

- ➡ Rechtsöffnungsgesuch innert 10 Tagen

Wird gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, so ist sowohl in der Betreibung auf Zahlung wie auch in der Betreibung auf Sicherheitsleistung innert 10 Tagen nach Zustellung des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls gestützt auf die rechtskräftige Veranlagung bzw. auf die rechtskräftige Sicherstellungsverfügung die definitive Rechtsöffnung zu verlangen.

3.4.2 Falls kein Rechtsvorschlag erhoben:

- ➡ Fortsetzungsbegehren innert 20 Tagen

Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, ist das Fortsetzungsbegehren innert 20 Tagen nach Zustellung des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls zu stellen.

3.5 Dritte Arrestprosequierung nach Beseitigung Rechtsvorschlag:

- ➡ Fortsetzungsbegehren innert 20 Tagen

Wurde Rechtsvorschlag erhoben, so ist das Fortsetzungsbegehren innert 20 Tagen nach dessen Beseitigung (=Zeitpunkt des Rechtskrafteintritts des Rechtsöffnungsentscheids) zu stellen.

3.6 Verwertungsbegehren

Schliesslich ist nach der Zustellung der Pfändungsurkunde durch das Betreibungsamt so rasch wie möglich das Verwertungsbegehren zu stellen, wobei die Fristen gemäss Art. 116 SchKG, die mit dem Tag der Pfändung zu laufen beginnen, in jedem Fall einzuhalten sind (bewegliches Vermögen, Forderungen: frühestens 1 Monat, spätestens 1 Jahr nach Pfändung; Grundstücke: frühestens 6 Monate, spätestens 2 Jahre nach Pfändung; gepfändeter nicht abgelieferter Lohn: innert 15 Monate nach Pfändung).

Bei einer Betreibung auf Sicherheitsleistung wird der Verwertungserlös vom Betreibungsamt auf den Namen des Schuldners, jedoch mit Pfandrecht der Bezugsbehörde, bei einer Bank hinterlegt. Mit der Hinterlegung ist die Betreibung auf Sicherheitsleistung abgeschlossen. Gibt der Schuldner nach Rechtskraft der Veranlagung den als Pfand hinterlegten Betrag nicht zur Deckung der Steuerforderungen frei, muss noch eine Betreibung auf Pfandverwertung (Art. 151 ff. SchKG) durchgeführt werden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ Merkblatt Sicherstellung und Arrest